

Landgericht Mönchengladbach  
Zustellung gegen Empfangsbekennnis  
gemäß



§ 174 Abs. 2 ZPO

-10- Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 - 41016  
Mönchengladbach

23.03.2023

Rechtsanwälte



Aktenzeichen  
10 O 46/22  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter



Ihr Zeichen: 20/3374-RM/ye

## Ladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit Domnick gegen **Person-T** u.a. ist gegen das Versäumnisurteil vom 23.02.2023, zugestellt am 08.03.2023, am 22.03.2023 die Einspruchsschrift der Gegenseite eingegangen. Eine Abschrift ist Ihnen bereits übersandt worden.

Ich lade Sie auf Anordnung des Gerichts zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Sache selbst am

**Donnerstag, 15.06.2023, 10:15 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal A 107, Hohenzollernstr. 157, 41061  
Mönchengladbach.**

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Anschrift  
Hohenzollernstr. 157  
41061 Mönchengladbach  
Sprechzeiten

Telefon  
02161/276-0  
Telefax:  
02161276310  
www.lg-  
moenchengladbach.nrw.de  
Nachbriefkasten:  
Hohenzollernstr. 157, 41061  
Mönchengladbach  
Konten der Zahlstelle  
Mönchengladbach: Postbank  
IBAN  
DE68360100430059074434  
Schalterstunden: Mo. - Fr. 8.00  
Uhr bis 12.00 Uhr; Die. 14.00  
bis 15.00 Uhr  
Verkehrsbindung: Öffentliche  
Verkehrsmittel Linien 001 bis  
Haltestelle Landgericht.  
Gebührenpflichtige Parkplätze  
im Parkhaus "An den Gerichten",  
Zufahrt von der

Landgericht Mönchengladbach



Mit freundlichen Grüßen

Justizhauptsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

**Wichtige Hinweise zur Ladung vom 23.03.2023**

Geschäftsnummer 10 O 46/22

Sie werden darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331 a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

10 O 46/22

**Verfügung**

In dem Rechtsstreit

Domnick gegen **Person-T** u.a.

wird **Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache** bestimmt auf

not./Ye

**Donnerstag, 15.06.2023, 10:15 Uhr,****1. Etage, Sitzungssaal A 107, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach.**

Die Einspruchsschrift gegen das am 08.03.2023 zugestellte Versäumnisurteil ist eingegangen am 22.03.2023.

Dem Kläger wird eine Frist von zwei Wochen gesetzt, um zur Einspruchsbegründung Stellung zu nehmen.

FE: 06.04.2023  
not./ye

Mönchengladbach, 23.03.2023

10. Zivilkammer

Die Vorsitzende

**[Redacted]**  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Mönchengladbach

